****

**Beiblatt**

**Erklärung zum Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz bei**

**Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Entzug oder Verzicht**

## An das

Dieses Beiblatt ist **nur** **bei Anträgen** auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen **C1/C1E, C/CE, D1/D1E und D/DE** notwendig. Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die beigefügten Hinweise zum Datenschutz und zum Umgang mit Ausweisdokumenten.

## Landratsamt Heilbronn

## Sicherheit und Ordnung

Fahrerlaubnisbehörde

74064 Heilbronn

# 1. Angaben zur Person

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Familienname** |       | **Vorname(n)** |       |
| **Geburtsort** |       | **Geburts-datum** |       |
| **Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)**                        |

**2. Ich erkläre hiermit**

[ ]  Ich benötige jetzt und in absehbarer Zeit die Klassen C1/C1E, C/CE, D1/D1E und D/DE nicht für gewerbliche Zwecke im Sinne des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG). Der Führerschein wird mir ohne Schlüsselzahl 95 ausgehändigt.

[ ]  Ich benötige die Klassen C1/C1E, C/CE, D1/D1E und D/DE für gewerbliche Zwecke im Sinne des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes.

Für die Eintragung der Schlüsselzahl 95 muss ich eine Grundqualifikation absolvieren und vorlegen (ansonsten kann die Schlüsselzahl nicht in den Führerschein eingetragen werden).

[ ]  Ich benötige die Klassen C1/C1E, C/CE, D1/D1E und D/DE für gewerbliche Zwecke im Sinne des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes. Ich befinde mich aufgrund meiner Fahrerlaubnisklasse/n im Besitzstand.

Die erforderlichen Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Weiterbildung lege ich noch vor (ansonsten kann die Schlüsselzahl nicht in den Führerschein eingetragen werden).

Die anfallende Gebühr für die Eintragung der Schlüsselnummer 95 in den Führerschein in Höhe von 28,60 Euro entrichte ich nach Zahlungsaufforderung durch die Führerscheinstelle des Landratsamt Heilbronn.

Die Hinweise zum Datenschutz und zum Umgang mit Ausweisdokumenten habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Unterschrift Antragsteller/in)

**3. Bearbeitungsvermerke der Fahrerlaubnisbehörde**

[ ]  Nachweise liegen vor

[ ]  Nachweise liegen noch nicht vor

**Merkblatt**

**Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)**

 **1. Ziel und Anwendungsbereich**  (§ 1 BKrFQG)

Ziel dieses seit 2006 in Kraft getretenen Gesetzes ist es:

* die Qualität des Berufes der Bus- und LKW- Fahrer zu sichern,
* die Sicherheit des Fahrers als auch im Straßenverkehr zu erhöhen und
* moderne Arbeitsplätze zu schaffen.

Daher benötigen künftig alle Fahrer/-innen, die **gewerblichen**

* **Werk-, Güterkraft- (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C oder CE) oder**
* **Personenverkehr**  **(Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D oder DE) mit mehr als 8 Fahrgastplätzen**

auf öffentlichen Straßen durchführen zusätzlich zum gültigen Führerschein eine besondere Qualifikation.

Keine Grundqualifikation benötigen unter anderem Fahrer folgender Kraftfahrzeuge (§ 1 Abs.2 BKrFQG):

* mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h,
* der Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr, Zivil -und Katastrophenschutz,
* die zur Notfallrettung eingesetzt werden oder
* zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung seines Berufs benötigt. Das Führen des Kraftfahrzeugs darf nicht Hauptbeschäftigung sein (sogenannte „ **Handwerkerklausel“**).

Darüber hinaus besteht die Pflicht, die Kenntnisse alle 5 Jahre im Rahmen einer Weiterbildung zu erneuern.

 **2. Wer ist qualifiziert?**  (§ 3 BKrFQG)

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird in den Kartenführerschein in Spalte 12 die Schlüsselzahl „95“ in der Form (95.TT.MM.JJJJ) eingetragen (§ 5 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 BKrFQV).

Der Erwerb der Grundqualifikation ist für alle Fahrer im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr verpflichtend, denen die Fahrerlaubnis der

* **Fahrerlaubnisklasse D1, D1E, D oder DE nach dem 09. September 2008 bzw.**
* **Fahrerlaubnisklasse C1, C1E, C oder CE nach dem 09. September 2009**

(wieder) erteilt wurde oder werden.

Wurde die Fahrerlaubnis bereits vor diesen Stichtagen erteilt und ist diese am jeweiligen Stichtag (Bus: 10.09.2008 / LKW: 10.09.2009) noch gültig, muss keine Grundqualifikation nachgewiesen werden.

Es gilt der sogenannte „**Besitzstand**“.

**3. Erwerb der Grundqualifikation**

Sofern eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE nach dem 09.09.2008 bzw. C1, C1E, C, CE nach dem 09.09.2009 erworben wird, ist eine Grundqualifikation erforderlich.

Diese kann folgendermaßen erworben werden:

**1**. **Berufsausbildung** zum/zur „Berufskraftfahrer/in“ oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“

* 3jährige Berufsausbildung zu o.g. Berufen, in denen auch die Grundqualifikation enthalten ist

**2**. **Grundqualifikation** (§ 2 BKrFQG, § 1 Abs. 4 und 5 BKrFQV)

* Eine Prüfung ohne Vorbereitungskurs ist abzulegen. Diese Prüfung besteht aus einem Theorieteil mit 240 Minuten und einem Praxisteil mit 210 Minuten.
* Für die Zulassung zur Prüfung ist der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis erforderlich
* Prüfungssprache ist deutsch

**3. beschleunigte Grundqualifikation (**§ 2 BKrFQG, § 2 BKrFQV)

* Der Besuch eines Vorbereitungskurses bei einer anerkannten Ausbildungsstätte mit 140 Stunden zu je 60 Minuten - davon 10 Fahrpraxisstunden - mit abschließender Prüfung ist notwendig. Die Prüfung besteht nur aus einem theoretischen, schriftlichen Teil. Voraussetzung für eine Anmeldung zur Prüfung ist die Teilnahmebescheinigung der Ausbildungsstätte.
* Das Vorliegen der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse ist nicht erforderlich
* Prüfungssprache ist deutsch

**4**. Besonderheit: **Umsteigerprüfung** (§ 3 BKrFQV)

* Alle Personen, die im Besitz der C-Klassen sind und auf die D-Klassen erweitern - sowie umgekehrt - benötigen eine sogenannte Umsteigerprüfung.
* Diese umfasst 35 Stunden zu je 60 Minuten Ausbildung, davon 2,5 Fahrstunden der betreffenden Klasse sowie eine sich anschließenden Prüfung.

Informationen über die Anmeldung zur Prüfung erteilt die für den Wohnort zuständige IHK.

**4. Weiterbildung im 5-Jahres-Turnus** ( § 4 BKrFQV )

Die Weiterbildung ist für alle Fahrerlaubnisinhaber der C- und D-Klassen erforderlich, die unter den Anwendungsbereich des BKrFQG fallen. Darunter fallen auch jene, die im Besitzstand sind.

**1. Weiterbildung:**

* Die Weiterbildung ist im 5-Jahres-Turnus zu wiederholen.
* Die Ausbildungszeit beträgt 35 Stunden zu je 60 Minuten innerhalb von 5 Jahren und kann bei einer anerkannten Ausbildungsstätte in 5 selbständige Ausbildungsblöcke von mindestens 7 Stunden aufgeteilt werden.
* Eine Prüfung ist nicht erforderlich.

**2. Weiterbildungspflicht**:

 Die erstmalige Pflicht zur Weiterbildung besteht:

* für Erwerber der Grundqualifikation oder beschleunigten Grundqualifikation :

jeweils innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb der Grundqualifikation, erstmalig ausnahmsweise frühestens nach 3 Jahren und spätestens nach 7 Jahren

* im Falle des Besitzstandes

- C-Klassen: Erwerb der Fahrerlaubnis einer Klasse vor dem 10.09.2009

- D-Klassen: Erwerb der Fahrerlaubnis einer Klasse vor dem 10.09.2008

- Für die erste Weiterbildungsfrist gibt es eine Übergangsregelung mit dem Ziel den Rhythmus zwischen Verlängerung der Fahrerlaubnis und der Weiterbildungsfrist anzugleichen.

- Im Einzelnen: Sofern die Gültigkeit der aktuellen Fahrerlaubnis zwischen dem 10.09.2008/09 und dem 10.09.2015/16 endet, darf die 5-Jahresfrist uneingeschränkt unterschritten oder um bis zu 2 Jahre überschritten werden. Die Weiterbildungsbescheinigung ist demnach spätestens bis 09.09.2015 bzw. 2016 vorzulegen.

**3.Hinweis:**

Fahrer, die gewerblich sowohl im Güterkraft- als auch im Personenverkehr tätig sind, benötigen nur in einem Bereich eine Weiterbildung. In der Regel sollte dies der Bereich sein, in dem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt.

Mit Vorlage der Weiterbildungsbescheinigung der Ausbildungsstätte erfolgt dann die Eintragung der Schlüsselzahl „ 95“ durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde.

**5. Weitere Informationen und Ansprechpartner**

**Führerscheinstelle Landratsamt Heilbronn**

Lerchenstraße 40, 74064 Heilbronn **Öffnungszeiten:**

Tel. 07131 / 994 – 450 Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

Fax: 07131 / 994 – 2952 Montag: 13:30 - 15:00 Uhr

Email: Fuehrerscheinstelle@Landratsamt-Heilbronn.de Mittwoch: 13:30 - 18:00 Uhr

Internet: [www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:

www.heilbronn.ihk.de

[www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de/)

[www.service-bw.de](http://www.service-bw.de/)